

ANMELDEUNTERLAGEN

■ MESSE

INTERWOHL



*entdecken
erleben
wohlfühlen*

21.- 22.10.26 | Heinrich-Lades-Halle
Erlangen

■ SONDERMESSE
Bestes Alter

interwohl.de

Medienpartner und Unterstützer:





EINE MESSE REIN UM DIE BEST AGERS ALSO DIE IM - BESTES ALTER - SIND

Nutzen Sie die Chance und präsentieren Sie sich als Aussteller auf der INTERWOHL Sondermesse „**Bestes Alter**“ – einer Veranstaltung, die gezielt auf die Bedürfnisse und Interessen der Best Ager ausgerichtet ist.

Die Messe findet bewusst an einem **Mittwoch und Donnerstag** statt und bietet den Besuchern ausreichend Zeit, sich in entspannter Atmosphäre zu informieren, Neues zu entdecken und aus dem Wochentrott rauszukommen.

Als Aussteller erreichen Sie eine **kaufkräftige, interessierte und qualitätsbewusste Zielgruppe**, die großen Wert auf Gesundheit, Wohlbefinden, Aktivität, Vitalität und Selbstbestimmung legt. Genau diese Themen stehen im Mittelpunkt der Messe und damit auch Ihrer Produkte und Dienstleistungen.

Werden Sie zu einem Aussteller der ersten Stunde wenn es um Bestes Alter geht.

IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK:

- Attraktive, **zentrale Lage** mit großzügiger Ausstellungsfläche
- **Hohe Verweildauer** der Besucher mit echtem Infobedarf
- Persönlicher Kundenkontakt ohne Streuverluste
- Ideale Möglichkeiten zur **Neukundengewinnung** und Imagepflege
- **Barrierefreier Zugang** für alle Besucher
- **Separate Vortragsräume** sowie ein vielseitiges Bühnenprogramm
- Aktuelle Themen, die den Nerv der Zeit treffen
- Unterstützung durch **renommierte regionale Partner**
- Ein **Marktplatz der Verbände** für zusätzlichen Austausch und Vernetzung

Seien Sie von Anfang an dabei und positionieren Sie Ihr Unternehmen dort, wo sich alles um die Bedürfnisse der Best Ager dreht. Nutzen Sie diese besondere Plattform, um Ihre Kompetenz sichtbar zu machen und nachhaltig Kontakte zu knüpfen.



Anmeldeunterlagen bitte an:
anmeldung@interwohl.de

Bei Fragen rufen Sie
uns gerne an:

Mobil: 0151 - 17 10 52 36

Büro: 0951 - 407 60 96

Veranstalter & Ansprechpartner:

Gesundheit-Regional.de GmbH

Lagerhausstraße 2 • 96052 Bamberg
Asterstr. 42b • 90765 Fürth

0951 - 407 60 96

0911 - 787 941 11

Steuernr.: 207/265/80155

Ust-IdNr.: DE229989810

Veranstaltungsort:

Heinrich-Lades-Halle

Rathausplatz 2
91052 Erlangen



ANGABEN AUSSTELLER

e.V P L M V MR

Aussteller (Firmenbezeichnung für Rechnung)

Name im Ausstellerverzeichnis auf der Messe

Adresse

Ansprechpartner

Telefon

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

Website

STANDBESTELLUNG

- 120,- € pro m² / Reihenstand / ab 4 m²
- 130,- € pro m² / Eckstand / ab 6 m²
- 100,- € pro m² / Reihenstand / ab 4 m²
für Partner von Gesundheit-Regional.de
- 110,- € pro m² / Eckstand / ab 6 m²
für Partner von Gesundheit-Regional.de

Front _____ m x Tiefe _____ m = _____ m²

Preis _____ €

- Werbekostenpauschale 250,- € inkl. Strom
(Pflichteintrag pro Aussteller)
- zusätzl. Mitaussteller am Stand 150,-

Wir stellen zu folgenden Themen Rubriken aus:

- Senioren Verband / e.V.
- Wohlbefinden Gesundheit

ausgestellte Produkte: _____

Kurze Beschreibung neben dem Logo*
(max. Länge 60 Zeichen):

*Mit der Verwendung des Firmenlogos für die Messe Interwohl sind wir einverstanden und senden unser druckfähiges Logo (300 dpi) dazu als PDF, JPG oder Vektorgrafik an:
messe@interwohl.de

VORTRÄGE

- Vortrag zu Vorzugspreis für Aussteller
30 € pro Vortrag á 25 min.

Menge: _____ Wunschtermin: _____

- Vortrag zu Vorzugspreis für Aussteller
50 € pro Vortrag á 55 min.

Menge: _____ Wunschtermin: _____

Aussteller, die kein Standsystem über den Messeveranstalter buchen, müssen sicherstellen, dass Seiten- und Rückwände Ihren Stand zu den Nachbarständen abgrenzen.

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Eintrag ins Ausstellerverzeichnis
- Interneteintrag mit Link zu Ihrer Homepage
- Kostenloses Wlan in der Halle
- 5 Freikarten pro qm gebuchter Standfläche
- Kostenloser Kaffee und Tee für Aussteller

UNTERSCHRIFT

Mit der Unterschrift bestätigen wir unsere verbindliche Anmeldung und erkennen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Anhang), Preise und Gebühren rechtsverbindlich an.

Alle Preise sind netto, zzgl. 19% MwSt.

Ort, Datum

Unterschrift

BITTE PER MAIL AN DIE ANMELDUNG@INTERWOHL.DE SENDEN



ANGABEN AUSSTELLER

Aussteller (genaue Firmenbezeichnung)

PLZ/Ort

Adresse

Ansprechpartner

Telefon

INDIVIDUALSTAND

- individueller Messestand
- mobiler Messestand
- Rollup
- Digitaldruck auf Stoff oder Folie

weitere
Beispiele:
messebau-
regional.de

Die Mietstände werden von unserem Partner gestellt:

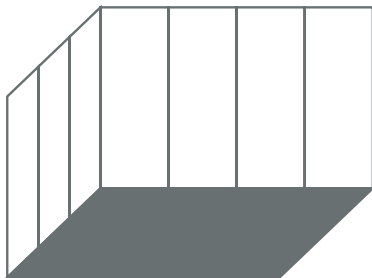
Messebau-Regional.de

Lagerhausstraße 2 | 96052 Bamberg

info@messebau-regional.de | messebau-regional.de

MODELL STANDARD

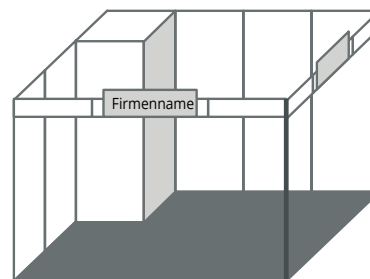
- Wir bestellen zusätzlich zur Standfläche einen Miet-Komplettstand Modell "Standard". (mind. 6 m²)



39,- €
pro Quadratmeter

MODELL DELUXE

- Wir bestellen zusätzlich zur Standfläche einen Miet-Komplettstand Modell "Deluxe". (mind. 9 m²)



49,- €
pro Quadratmeter

Der **Miet-Komplettstand STANDARD** enthält:

- Weiße Standbegrenzungswände
(An allen geschlossenen Seiten der Standfläche,
2,50 m hoch)

Der **Miet-Komplettstand DELUXE** enthält:

- Weiße Standbegrenzungswände
(An allen geschlossenen Seiten der Standfläche, 2,50 m hoch)
- Kabine (1 x 1m) inkl. Tür weiß
- Firmenname auf Blende (schwarze Schrift)

GEGEN AUFPREIS:

- Teppichboden, pro m² **10,-€**
- Bistrotisch mit Husse **40,-€**
- Bistrostuhl **25,-€**
- Theke **100,-€**
- TV mit Halterung **100,-€**
- Loungegruppe (Tisch + 3 Sessel) **130,-€**
- Kabine (1 x 1m) inkl. Tür weiß **100,-€**
- Digitaldruckfolie auf Standwand pro m² **50,-€**
- Logo auf Blende (90x25 cm) **35,-€**
(nur in Kombination mit Deluxe Modell)

UNTERSCHRIFT

Mit der Unterschrift bestätigen wir unsere verbindliche Anmeldung und erkennen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Anhang), Preise und Gebühren rechtsverbindlich an.

Alle Preise sind netto, zzgl. 19% MwSt.

Ort, Datum

Unterschrift

BITTE PER MAIL AN DIE ANMELDUNG@INTERWOHL.DE SENDEN



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Wirtschaftlicher Träger und Durchführung:

Gesundheit-Regional.de GmbH, Lagerhausstraße 2, 96052 Bamberg (nachfolgend Veranstalter genannt)

2. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die AGB gelten für die Durchführung aller Messen von Gesundheit-Regional.de GmbH.

3. Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt mit dem zur Veranstaltung gehörenden Anmeldeformular, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Die einzelnen Veranstaltungszeiten und Standpreise werden auf dem jeweiligen Anmeldeformular bekannt gegeben. Weiterhin werden im Vorfeld der unterschiedlichen Veranstaltungen die Auf- und Abbauezeiten im separaten Ausstellungsbeiblatt mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Im Anmeldeformular hat der Aussteller die Waren und Themenbereiche anzugeben, welche zur Ausstellung gelangen. Nur die im Anmeldeformular festgelegten Ausstellungsgüter dürfen zur jeweiligen Ausstellung angeboten werden.

4. Zulassung (Annahme der Anmeldung)

Aus der Anmeldung folgt kein Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters zustande. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgüter sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vornehmen.

5. Standzuteilung

Die Standzuteilung wird vom Veranstalter eigenverantwortlich vorgenommen. Die Standzuteilung erfolgt auf Grund der Angaben in der Anmeldung. Der Veranstalter ist erforderlichenfalls aus planungstechnischen Gründen berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern.

6. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise werden erst bei Anreise bzw. Aufbau ausgehändigt. Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes pro zwei qm einen Ausweis für das erforderliche Personal unentgeltlich. Maximal werden pro Aussteller 6 Ausstellerausweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den Veranstalter Unteraussteller aufnehmen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem überlassenen Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Unteraussteller müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unteraussteller dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche nutzen, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellervertreter zu benennen, mit dem allein der Veranstalter zu verhandeln braucht. Nutzen mehrere Aussteller aufgrund erteilter Genehmigung gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Ohne Zustimmung des Veranstalters kann der Aussteller den ihm zugewiesenen Stand nicht mit einem anderen Aussteller tauschen oder ganz oder teilweise einem Dritten überlassen. Bei einem Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 13 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Zahlung der vereinbarten Gebühr und der durch den Standaufbau/Vertragsabschluss umlagefähigen Kosten nebst Gebühren und Auslagen bleibt davon unberührt.

8. Nutzungsgebühr, Nebenkosten und Gebühr für Ausstellerverzeichnis, Reinigung

Die Nutzungsgebühr für den Stand, jegliche Neben kosten und Kosten für den Eintrag ins Ausstellerverzeichnis und im Internetauftritt sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bestellscheine für Zusatzleistungen gehen gesondert zu. Strom- und Wasseranschlussist nur eingeschränkt möglich und ist gesondert zu beantragen und wird separat in Rechnung gestellt. Eine Gewähr für den Strom- und Wasseranschluss wird vom Aussteller nicht übernommen. Der beim Auf- und Abbau anfallende Abfall ist von Aussteller selbst und auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Entsorgung von Abfällen des Ausstellers, die auf dem Veranstaltungsgelände zurückgelassen werden, ist kostenpflichtig und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

9. Zahlungsfristen und -bedingungen, Nutzungspfandrecht

Die Rechnung für die Messen und Ausstellungen von Gesundheit-Regional.de sind zur Hälfte sofort mit Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Rest ist sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zur Zahlung fällig. Besondere Rabatte wie beispielsweise Frühbücher und Treuerabatte werden in den jeweiligen Anmeldeunterlagen und Anschreibena n die Aussteller geregelt. Die vorherige

und vollständige Bezahlung der Rechnung zum festgesetzten Zahlungstermin ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen.

Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer 13 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Veranstalter die Teilnahme des Ausstellers untersagen oder sein Nutzungsfoandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern lassen oder, sofern sie einen Marktpreis haben, freihändig verkaufen.

10. Standrücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Rücktritt bis sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, vom zurückgetretenen Aussteller Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 25% der vereinbarten Nettostandgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erfolgt der Rücktritt bis zu drei Monate vor Beginn der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, vom zurückgetretenen Aussteller Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 50% der vereinbarten Nettostandgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erfolgt der Rücktritt bis zu sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, vom zurückgetretenen Aussteller Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 100 % der vereinbarten Nettostandgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dem Aussteller bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dem Veranstalter sei ein Schaden nicht oder in niedrigerer Höhe entstanden. Der Aussteller ist verpflichtet, die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen. Der Veranstalter kann einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller akzeptieren, wenn dieser bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn benannt wird. Der Veranstalter darf für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 80 EUR an den ursprünglichen Aussteller berechnen.

11. Nichtteilnahme eines Ausstellers

Die Nichtteilnahme eines Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der Veranstalter kann einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller akzeptieren, wenn dieser bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn benannt wird. Der Veranstalter darf für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 80 EUR erheben. Der Ersatzaussteller darf erst nach Zahlung aller Gebühren inklusive der 80 EUR Verwaltungsaufwand seinen Stand aufbauen.

12. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung des Vertrages. Der Veranstalter hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung etc. sowie Streiks und Aussperrungen werden - sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Im Falle höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Erfolgt die Absage mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor dem ursprünglichen Beginn, ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller einen Kostenbeitrag von 25 % der Netto-Standgebühr zu erheben. Der Kostenbeitrag erhöht sich auf 50 %, falls die Absage innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt. Zusätzlich hat der Aussteller dem Veranstalter die auf seine Veranlassung bereits entstandenen Kosten zu erstatten. Im Falle höherer Gewalt während der Veranstaltung können Aussteller eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung tritt nicht ein. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle höherer Gewalt ist der Veranstalter weiterhin berechtigt, die Veranstaltung zu verkürzen. Ein Recht zur Reduzierung der Standgebühr steht dem Aussteller nicht zu.

13. Pflichtverstöße des Ausstellers, Kündigungsrecht

Schuldhaft Verstöße gegen die dem Aussteller aus diesem Vertragsverhältnis erwachsenden Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anweisungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt wird, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtige m Grund. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller gegen die in Ziffer 7, 9 und 15. geregelten Verpflichtungen verstößt. Im



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen. Baut der Aussteller den Stand oder räumt er die Standfläche bis dem ihm gesetzten Termin nicht ab, ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Aussteller bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht entgeltlich anderweitig genutzt werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung der geschuldeten Netto-Standgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Mindestschadenersatz verpflichtet. Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist der Veranstalter berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild des Veranstalters zu gewährleisten. Für die Bemühungen des Veranstalters, die Standfläche entgeltlich zur Verfügung zu stellen, hat der Aussteller einen pauschalierten Verwaltungsbeitrag von netto 25% der Standgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

14. Standbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Aussteller ist für die Gestaltung, Ausstattung, Auf- und Abbau seines Standes unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen zuständig. Dabei muss der Stand den Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter kann verlangen, dass maßgerechte Entwürfe und Standbeschreibungen vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorgelegt werden. Die technisch-organisatorischen Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Diese Richtlinien sind im gesonderten Ausstellungsblatt geregelt und werden spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bekannt gegeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Der Standaufbau darf eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Der Aufbau kann nur zu den festgelegten Aufbauzeiten stattfinden und muss bis zum festgelegten Aufbauende abgeschlossen sein, da der Veranstalter das Ausstellungsgelände für die Eröffnung abschließend vorbereiten muss. Die Auf- und Abbauezeiten sind im gesonderten Ausstellungsbeiblatt geregelt und werden spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bekannt gegeben. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann der Veranstalter das Vertragsverhältnis nach Ziffer 13 mit sofortiger Wirkung kündigen. Vor Abbaubeginn ist der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen unzulässig. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung (mind. A5) deutlich sichtbar gemacht werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,50m, insbesondere zweistöckiger Standbau, bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Auch bei besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, muss eine Zustimmung des Veranstalters erfolgen. Der Grundaufbau ist nach Beendigung der Ausstellung, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herstellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet werden, haftet der Aussteller. Ausstellungsgüter oder Standbaumaterialien, die sich nach dem Abbauende noch auf den Ständen befindet, werden auf Kosten des Ausstellers abtransportiert oder eingelagert.

15. Behördliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Preisauszeichnungsverordnung, Umweltschutz-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelung des Wettbewerbs zu beachten.

16. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

17. Handverkauf

Grundsätzlich ist aus Werbegründen und unter Beachtung eines ausstellungswürdigen Gebarens der Handverkauf genehmigt. Die Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Bei Direktverkauf von Speisen und Getränken zur Verabreichung und Verzehr vor Ort bedarf es eines gesonderten Vertrag mit dem Veranstalter. Erst nach Abschluss eines solchen Vertrages kann der Aussteller beim jeweiligen Gewerbeamt der Stadt ein Schankerlaubnis beantragen. Die in der Schankerlaubnis erteilten Auflagen sind bindend. Bei Verstoß gegen behördliche Auflagen ist der Veranstalter berechtigt den Aussteller auszuschließen. Die Gebühren für die Schankerlaubnis gehen zu Lasten des Ausstellers.

18. Werbung, Lautsprecheranlagen, Musikdarbietung

Jedliche Art von Werbung außerhalb des überlassenen Standes ist untersagt. Dies gilt vor allen Dingen für die Verteilung von Werbeprospektiven und Kostproben, sowie auch das Herumtragen oder -fahren von mobilen Werbeträgern innerhalb des Veranstaltungsgeländes und auch auf dem Veranstalter bewirtschafteten Parkplätzen. Die persönliche Ansprache der Besucher hat innerhalb des einen Standes zu erfolgen und darf nicht in aufdringlicher Form erfolgen. Die Benutzung von Lautsprechern, Musikuntermalungen, Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

19. Fotografieren - Zeichnen - Filmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Das Recht an den Bildern und das Recht an der Veröffentlichung steht dem Veranstalter zu.

20. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

21. Haftung und Versicherungen

Der Veranstalter haftet für Vorsatz und im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschuldenseiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung in typischer Weise gerechnet werden kann. Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden, im Falle eines Diebstahls auch der Polizei. Im Schadensfall leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt. Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Vom Veranstalter ist für die Ausstellung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen für solche Schäden, für die er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlich Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

22. Hausordnung, Hausrecht

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus. Den Anordnungender bei ihm Beschäftigten ist Folge zu leisten. Die Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers nicht betreten werden. Die Übernachtung im Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Verstöße gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

23. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

Sollte eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dies gilt auch für Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Veranstalter beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der Veranstalter die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen. Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem jeweiligen Vertragsverhältnis beruht.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz des Veranstalters, soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.